

Vergaberichtlinien

der

Stiftung KinderHerz

Gemäß § 9 Absatz 2 lit. a) der Satzung der Stiftung KinderHerz hat der Stiftungsrat in seiner Sitzung am 29. Juni 2009 Richtlinien zur Vergabe von Mitteln durch die Stiftung beschlossen. Diese Richtlinie wurde überarbeitet und durch den Stiftungsrat in seiner Sitzung am 28. April 2015 wie folgt beschlossen:

1. Zweckbindung

Die Mittel der Stiftung dürfen nur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen verwendet werden.

2. Zweckverwirklichung

Die Zwecke gemäß Ziffer 1 werden durch die Stiftung entweder unmittelbar mittels Durchführung eigener Projekte oder mittelbar durch Beschaffung von Mitteln für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für deren Projekte verwirklicht.

Wird die Stiftung unmittelbar tätig und bedient sie sich hierbei einer Hilfsperson, ist mit dieser ein Kooperationsvertrag abzuschließen. Wird die Stiftung mittelbar tätig, ist mit dem Empfänger ein Zuwendungsvertrag abzuschließen. In dem Kooperations- bzw. Zuwendungsvertrag ist die Gesamthöhe der zur Verfügung stehenden Mittel für das unmittelbar oder mittelbar geförderte Projekt zu bezeichnen.

Mittelzusagen der Stiftung sind grundsätzlich unverbindlich. Eine Verpflichtung zur Gewährung von Mitteln geht die Stiftung nicht ein, es sei denn, es ist im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

3. Mittelvergabe

Über die Vergabe von Mitteln entscheidet der Vorstand auf Antrag des Empfängers, auf Empfehlung eines Dritten oder aufgrund eigener Initiative nach freiem Ermessen. Anträge können an die Stiftung formlos gestellt werden. Es besteht kein Anspruch auf Bescheidung eines Antrags.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

4. Fördergrundsätze

Es können nur solche Ausgaben gefördert werden, die durch die im Kooperations- bzw. Zuwendungsvertrag festgelegte Mittelzweckbindung gedeckt sind. Vor Abschluss des Kooperations- bzw. Zuwendungsvertrages geleistete Ausgaben können nicht gefördert werden.

Abweichungen von der Mittelzweckbindung des Kooperations- bzw. Zuwendungsvertrages bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stiftung.

Für die einzelnen Kostenarten gilt Folgendes:

a) Personalkosten

Es können Vergütungen, die der Tätigkeit und den örtlichen Verhältnissen angepasst sind, der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung für Anstellungsverhältnisse nach dem Tarifrecht des jeweiligen Landes, monatliche Beihilfen für Beamte im Krankheitsfall in Höhe des fiktiven Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie Jahressonderzahlungen und Leistungszulagen nach dem Tarifrecht des jeweiligen Landes bis zu 10 % des Jahresentgelts gefördert werden.

Es können auch Stipendien zur Aus- und Fortbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gefördert werden.

b) Reisekosten

Es können Reisekosten nach den Grundsätzen des Reisekostenrechts des jeweiligen Landes gefördert werden.

c) Gerätekosten

Bei der Anschaffung von Geräten müssen alle Möglichkeiten eines Preisnachlasses, insbesondere eines Forschungsrabattes oder Skontos genutzt werden, gegebenenfalls unter Einschaltung zentraler Beschaffungsstellen. Bei größeren Geräten sind Vergleichsangebote einzuholen.

Der Empfänger hat für die sachgemäße Nutzung, Unterbringung und Wartung der Geräte sowie deren Versicherung zu sorgen. Die Stiftung übernimmt keine laufenden Kosten (z.B. für Energieverbrauch, Versicherung, Wartung, Reparaturen und Ersatzteile). Der Empfänger hat auch dafür zu sorgen, dass für den Betrieb von Geräten entsprechend geschultes Personal in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht.

Zu den Eigentumsverhältnissen an angeschafften Geräten sollen in dem Kooperations- bzw. Zuwendungsvertrag Regelungen getroffen werden. Ist nichts ausdrücklich vereinbart, ist im Zweifel der Empfänger Eigentümer.

d) Kosten und Publikationen

Neben herkömmlichen Publikationen in Büchern oder Zeitschriften können auch digitale Veröffentlichungen gefördert werden. Der Stiftung ist bei Erscheinen ein Belegexemplar zu überlassen.

e) Sonstige Kosten

Sonstige Kosten (z.B. Materialkosten) können gefördert werden, wenn sie angemessen sind.

Grundsätzlich gilt, dass aufgrund der Förderung der Stiftung keine Mittel Dritter gekürzt, versagt oder ersetzt werden dürfen.

5. Mittelabruf

Die Stiftung überweist nach Abschluss eines Kooperations- bzw. Zuwendungsvertrages die Mittel nach Kassenlage auf ein Konto des Empfängers zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, wie sie gemäß der Anforderung des Empfängers benötigt werden. Der konkrete Mittelbedarf ist möglichst frühzeitig, im Allgemeinen mindestens sechs Wochen im Voraus anzumelden. Die Stiftung soll mit dem Empfänger einen Abrufplan vereinbaren. Ein Anspruch auf Auszahlung der Mittel besteht nicht.

Ausgezahlte Mittel, die zunächst nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind unverzüglich zurück zu überweisen und bei Bedarf erneut abzurufen. Um Zinsverluste auszugleichen, kann die Stiftung in diesen Fällen Zinsen nach Maßgabe des gesetzlichen Zinssatzes für die Zeit der Auszahlung der Mittel bis zu deren Rücküberweisung oder zweckentsprechender Verwendung verlangen.

6. Berichtspflicht und Verwendungsnachweis

Die Empfänger von Mitteln haben bei Projekten, die für zwei oder mehrere Jahre gefördert werden, jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres einen Zwischenbericht nebst Verwendungsnachweis zu erstellen und diesen der Stiftung innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Kalenderjahres zu übersenden. Hierfür ist das diesen Richtlinien beigefügte Formular zum Zwischenbericht und für den Verwendungsnachweis zu verwenden.

Innerhalb von drei Monaten nach Ende der Förderung eines Projektes hat der Empfänger einen Schlussbericht nebst Verwendungsnachweis zu erstellen und der Stiftung zu übersenden. Hierfür ist das diesen Richtlinien beigefügte Formular zum Schlussbericht und für den Verwendungsnachweis zu verwenden.

Zusätzlich zu diesen Berichtspflichten ist der Empfänger verpflichtet, die Stiftung unaufgefordert über Ereignisse zu unterrichten, die das Projekt wesentlich beeinflussen. Das gilt insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung des Projekts oder dessen Ziele gefährdet erscheinen.

7. Publikationen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Grundsätzlich sind alle Publikationen im Zusammenhang mit geförderten Projekten mit dem Vermerk zu versehen: *"gefördert von der Stiftung KinderHerz"*. Ein entsprechender Hinweis ist auch in Einladungen, Programmen von Veranstaltungen oder Presseverlautbarungen anzubringen.

Alle das Projekt betreffenden öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten müssen einen Hinweis auf die Förderung durch die Stiftung enthalten. Alle Presse- und Öffentlichkeitsaktivitäten müssen zuvor mit der Stiftung abgestimmt werden.

Die Stiftung hat das Recht, das Projekt auch selbst an die Öffentlichkeit zu bringen.

8. Forschungs- und Entwicklungsergebnisse

Der Empfänger hat zu gewährleisten, dass entsprechend den Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes die Verwertung von im Rahmen eines Projekts gegebenenfalls zu erwartenden Erfindungen vor Projektbeginn geklärt ist.

Ergeben sich unmittelbar aus den geförderten Projekten wirtschaftliche Gewinne, Kostenerstattungen oder andere Entgelte (einschließlich solcher aus Schutzrechten) - jedoch jeweils ohne Gegenrechnung von Aufwendungen -, so ist das der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Die Stiftung kann aus solchen Erträgen die Rückzahlung ihrer zur Verfügung gestellten Mittel zuzüglich angemessener Zinsen oder eine angemessene Beteiligung verlangen. Für Einnahmen aus Publikationen (Vorträgen, Aufsätzen, Büchern) gilt das nur, wenn dies in dem Kooperations- bzw. Zuwendungsvertrag ausdrücklich bestimmt ist.

Die Stiftung übernimmt grundsätzlich keine Kosten für das Verfahren, ein Patent anzumelden oder ein Recht zu schützen.

9. Einhaltung von Vorschriften, Haftung

Der Empfänger ist verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und von Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften (auch in Betriebsanleitungen für Geräte). Er ist verpflichtet, die Regeln und Konditionen einzuhalten, die in bestimmten Forschungsgebieten gelten (z.B. die Deklaration von Helsinki über die Planung und Durchführung von medizinischen und klinischen Versuchen am Menschen), oder - wie Regeln guter wissenschaftlicher Praxis - als Standard angesehen werden.

Die Stiftung haftet nicht für Schäden, die aus der Durchführung des geförderten Projekts entstehen. Sollte sie für solche Schäden haftbar gemacht werden, hat sie der Empfänger auf erstes Anfordern freizustellen.

10. Geltungsumfang

Die vorstehenden Vergaberichtlinien sollen zum unmittelbaren Bestandteil jedes Kooperations- bzw. Zuwendungsvertrages gemacht werden. Sie gelten in gleicher Weise für die Vergabe von Mitteln durch die Stiftung KinderHerz Deutschland gGmbH als projektentwickelnde Tochtergesellschaft der Stiftung KinderHerz.